

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 5. November 2025

§ 421

Memorialsantrag Thomas Vögeli, Oberurnen «Redezeitbeschränkung an der Landsgemeinde»; Zulässig- und Erheblicherklärung

(Bericht Regierungsrat, 9.9.2025)

Zulässigkeit

Das Wort wird nicht verlangt. Der Memorialsantrag ist für zulässig erklärt.

Erheblichkeit

Roland Goethe, Glarus, spricht sich im Namen der FDP-Fraktion dafür aus, den Memorialsantrag für unerheblich zu erklären. – Der Memorialsantrag verfolgt zwar das nachvollziehbare Ziel, die Landsgemeinde effizienter zu gestalten. Das wäre aus liberaler Sicht eigentlich gut. Eine formelle Redezeitbeschränkung ist dafür aber nicht nötig. Die Faustregel, dass ein Votum nicht länger als drei Minuten dauern soll, etablierte sich längst. Zudem hat der Landammann bereits heute die Möglichkeit, zu lange oder abschweifende Voten zu unterbrechen. In diesem Jahr wurde von dieser Möglichkeit umsichtig Gebrauch gemacht. Ausreisser bleiben die Ausnahme. Aber gerade bei komplexen Geschäften oder mehreren Abänderungsanträgen benötigen die Präsidentinnen und Präsidenten der landrätlichen Kommissionen oder das zuständige Mitglied des Regierungsrates genügend Zeit, um sachgerecht erläutern zu können. Ein starres Zeitlimit würde die notwendige Flexibilität und die Qualität der Debatten beeinträchtigen. Die Landsgemeinde ist gelebte Demokratie. Sie lebt vom offenen Wort, vom Mitdenken und vom Mitreden. Das kann auch einmal etwas länger dauern. Das ist Demokratie, wie sie sein sollte: direkt, menschlich und echt.

Mathias Zopfi, Engi, spricht sich im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für die Unerheblichkeit des Memorialsantrags aus. – Der Memorialsantrag ist gut gemeint, aber nicht gut gemacht. Die Erheblichkeit ist nicht gegeben, weil kein Handlungsbedarf besteht. Es mag zum Teil zu lange Reden geben. Viele sind aber wirklich kurz. Eine Redezeitbeschränkung wäre zudem keine taugliche Massnahme. Sie schränkt das Recht der Bürgerinnen und Bürger ein, während die Parteien dann einfach zwei oder drei Personen schicken könnten, die dann ihre Redezeit aufbrauchen. So ist das etwa im Nationalrat, wo es eine Redezeitbeschränkung gibt, üblich. Der einzelne Bürger, der ein persönliches Anliegen vorbringen möchte, hat diese Möglichkeit hingegen nicht. Er kann sich nicht auf mehrere Voten aufteilen. Es gäbe ausserdem wirkungsvollere Massnahmen. Man könnte zum Beispiel darauf verzichten, die Landratsdebatte an der Landsgemeinde weiterzuführen und als Mitglied

des Landrates die Bühne den Bürgerinnen und Bürger überlassen. Und man könnte sich überlegen, ob bei wenig umstrittenen Traktanden immer der Kommissionsvorsitz und das Mitglied des Regierungsrates reden gehen müssen. Früher redeten jedenfalls nicht immer beide Funktionen. – Die Debatte darüber, ob eine schweigende Mehrheit die Bürgerrechte einer redenden Minderheit einschränken soll, kann man sich sparen. Alt Landammann Kaspar Rhyner sagte einst, man könne an der Landsgemeinde über alles reden, bloss nicht über fünf Minuten. Das stimmt immer noch. Aber es handelt sich um ein ungeschriebenes Gesetz. Ungeschrieben soll es auch bleiben.

Abstimmung: Der Memorialsantrag vereinigt zwei Stimmen auf sich. Er ist unerheblich.